jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/23 91/19/0162

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1991

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/02 Novellen zum B-VG
10/07 Verfassungsgerichtshof
10/07 Verwaltungsgerichtshof
26/03 Patentrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §79a;
B-VG Art131a;
B-VGNov 1988 Art10 Abs1 Z1;
PatG 1970 §122 Abs1;
VerfGG 1953 §88;
VwGG §47;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) in gleichen Sinne erledigt; am 23.9.1991 91/19/0141, 91/19/0164, 91/19/0186 sowie am 30.9.1991 91/19/0163, 91/19/0165 sowie am 11.11.1991 91/19/0181, 91/19/0182, 91/19/0183, 91/19/0184, 91/19/0185;

Rechtssatz

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 17. Oktober 1973, G 18, 19/73, VfSlg 7182/1973, die ausreichende Determinierung der Bestimmung des § 122 Abs 1 PatG dadurch als gegeben erachtet, daß diese Bestimmung der Behörde aufträgt, sich bei der von ihr zu treffenden Kostenentscheidung - unter Bedachtnahme auf die für die verschiedenen Gebiete geltenden Kostenersatzvorschriften insgesamt - im besonderen an den Grundsätzen der Kostenersatzregelung in jenen Verfahren zu orientieren, die nach Art und Gegenstand dem von ihr durchgeführten Verfahren am ähnlichsten sind. Der VwGH ist der Ansicht, daß diese vom VfGH vertretene Rechtsansicht auf die Bestimmung des § 79a AVG übertragbar ist. Dabei bietet sich als "ähnlichste" Kostenregelung jene über den Kostenersatz vor dem Verwaltungsgerichtshof (§ 47 bis § 60 VwGG) an. Dies deshalb, weil diese Bestimmungen, bis zum 31. Dezember 1990

(vgl Art X Abs 1 Z 1 der B-VGNov 1988, 1988/685) auch für Beschwerden gemäß Art 131a B-VG an den Verwaltungsgerichtshof gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt anzuwenden waren (und im übrigen auch näher als etwa die Regelung des § 88 VerfGG determiniert sind).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190162.X02

Im RIS seit

01.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at